

Mai | Juni 2015

Informationszeitschrift der Verbraucherzentrale Südtirol

unabhängig

Nr. 30/Nr. 37

kritisch

zupackend



Verbraucher telegramm

Tariffa Associazioni Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



Unseriöse Finanzintermediäre erkennen

Seite 3



Viel WLAN, „wenig“ Internet

Seite 4



Rückerstattung der Zinseszinsen!

Seite 5



Smartphone: Teure „Premium-Dienste“

Seite 6

Reisen, Freizeit, Hobby

Ferienzeit – Reisezeit:

Lassen Sie Ihre Rechte nicht zu Hause!

Strände mit Palmen, die uns aus Hochglanz-Prospekten anlächeln, Fotos eleganter Hotels, sowie unschlagbare Angebote scheinen uns vergessen zu lassen, dass diese schönste Zeit im Jahr manchmal auch zu Ärgernissen und Enttäuschungen führen kann. Viele Unannehmlichkeiten könnten jedoch vermieden werden, wenn man schon vorab über die richtigen Informationen verfügt.

Informiert, können wir uns besser schützen! Wir treffen die richtigen Entscheidungen und können auch unangenehme Situationen besser meistern, die vor oder nach der Abreise eintreten und unser Wohlbefinden stark beeinträchtigen könnten. Wer auf Vorbereitung setzt, gewinnt und kann seinen Urlaub in vollen Zügen genießen, anstatt sich zu ärgern.

Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Bozen behandelt mehr als 4.000 Anfragen im Jahr, wobei der Hauptanteil den Themenbereich Urlaub und Reisen betrifft. In dieser Ausgabe des Verbrauchertelegramms berichten die Beraterinnen über die gängigsten Fragen, die vor allem zur Urlaubszeit gestellt werden.

Was ist eine Pauschalreise?

Ein Reiseveranstalter (auch bekannt als Tour Operator), organisiert einen all inclusive Urlaub, indem er einzelne Elemente einer Reise (z.B. Transport, Unterkunft) miteinander kombiniert und sie dem Touristen direkt oder über einen Vermittler (der diese Tätigkeit nicht zwingend zu gewerblichen Zwecken ausüben muss und auch ohne Gewinnabsichten tätig sein kann), wie z.B. ein Reisebüro oder eine Internetseite, zu einem Pauschalpreis anbietet.

Kann sich der Preis der Pauschalreise ändern?

Es ist durchaus möglich, dass der Preis für eine Pauschalreise vor der Abreise noch angehoben wird (vorausgesetzt, dies ist im Vertrag auch tatsächlich so vorgesehen). Normalerweise handelt es sich um Teuerungen aufgrund von erhöhten Treibstoff- oder Transportpreisen, um Preisanhebungen bei der Flughafengebühr oder beim Wechselkurs. Der Preisaufschlag darf jedenfalls 10% nicht übersteigen und nicht später als 20 Tage vor Abreisedatum erfolgen. In diesem Falle hat der Konsument das Recht kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Konsument vom Vertrag zurück, so hat er Anrecht auf eine andere gleich- oder höherwertige Pauschalreise ohne Aufpreis oder auf eine Reise von geringerem Wert mit Rückzahlung der Preisdifferenz, andernfalls müssen ihm alle Anzahlungen innerhalb von 7 Arbeitstagen ab dem Datum des Rücktritts zurückerstattet werden.

Kann ich kostenlos von einer Pauschalreise zurücktreten?

Tatsächlich ist es so, dass im Falle eines Rücktrittes vom Vertrag vonseiten des Verbrauchers, dieser nicht nur die Anzahlung verliert. Vielmehr sind Pönalen vorgesehen, die im Verhältnis zum Preis des Pauschalpaketes berechnet werden. Die Pönalen steigen, je näher man mit seinem Rücktritt an das Abreisedatum herankommt. Wenn man wenige Tage vor der geplanten Abreise zurücktritt, ist es durchaus möglich, dass man den gesamten Preis bezahlen muss und dass man nicht nur die Anzahlung verliert.



Ich habe Informationen, dass es in meinem gewählten Urlaubsland Probleme gibt, die meine persönliche Sicherheit gefährden. Werden mir bei Nichtantritt der Reise angezahlte Beträge rückerstattet?

Ohne eine Pönale zu zahlen, kann der Konsument in den oben beschriebenen Fällen nur dann zurücktreten, wenn es vonseiten des italienischen Außenministeriums eine offizielle Warnung gibt, das von höherer Gewalt betroffene Land zu bereisen. Nur in diesem Fall und nur innerhalb der Vorgaben der Warnung (oft gilt die Warnung nur für die Tage gleich nach dem Attentat oder nach der Naturkatastrophe und nicht auch noch Wochen später) muss der Konsument, der vom Vertrag zurücktritt, keine Stornogebühr bezahlen und er erhält die angezahlten Beträge zurück. Um mehr Informationen über die Sicherheit in dem Land zu haben, welches man zum Reiseziel erkoren hat, ist es empfehlenswert, die Internetseite "Viaggiare sicuri" des italienischen Außenministeriums zu konsultieren: <http://www.viaggiaresicuri.mae.aci.it/>. Hier findet man stets aktualisierte Informationen und eventuelle Warnungen vor Reisen in bestimmte Länder.

Kann ich von einem Freizeitvertrag, den ich online abgeschlossen habe, kostenlos zurücktreten?

Der Verbraucherkodex (Art. 59) schließt das Widerrufsrecht für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Mietwagen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen ausdrücklich aus, wenn die Dienstleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum zu erbringen ist.

Kann ich die Rückerstattung eines nicht benutzten Flugtickets beantragen?

Nur wenige Konsumenten wissen, dass sie den Ticketpreis, wenigstens zum Teil, immer zurückfordern können, auch wenn sie freiwillig auf den Flug verzichten. So hat der Konsument bei einigen Posten (der Gesamtpreis des Tickets umfasst verschiedene Gebühren) das Recht auf deren Rückerstattung, selbst wenn es sich um Tickets mit Spezialtarif handelt und auch wenn er das Ticket freiwillig nicht benutzt hat. Im Einzelnen hat der Konsument das Recht auf Rückerstattung jener Beträge, die nicht direkt die Spesen der Fluglinie abdecken.

Ich habe ein Hotel gebucht, kann aber nicht abreisen. Habe ich Anrecht auf die Rückerstattung der Anzahlung?

Die allgemeinen Vertragsbedingungen oder die lokalen Bestimmungen der Handelskammern bestimmen den Zeitraum, innerhalb welchem man seinen Rücktritt erklären kann, ohne Pönalen zu leisten. Der Gastwirt hat in jedem Falle Anrecht auf Ersatzleistung aller entstandenen Schäden, die aus der Absage

entstanden sind (z. B. wenn es ihm nicht gelingen sollte, das Zimmer an Dritte weiterzuvermieten oder wenn er, um die Vormerkung zu gewährleisten, andere Anfragen zurückgewiesen hat). In diesem Falle kann der Gastwirt das Reugeld behalten. Wenn hingegen ein Angeld vereinbart wurde, kann der Gastwirt zusätzlich zur geleisteten Anzahlung den Preis des gesamten Aufenthaltes oder eines höheren Schadens verlangen.

Welche Rechte habe ich als Reisender an Bord von Zügen, Autobussen, Schiffen oder Flugzeugen innerhalb der Europäischen Union?

Europäische Verordnungen schützen alle Reisenden innerhalb der Europäischen Union, indem sie die Anerkennung ihrer Rechte bei eventuellen Unannehmlichkeiten während der Beförderung gewährleisten. Bei den Unannehmlichkeiten kann es sich um Verspätungen, Annullierungen oder auch um Fälle von Verlust bzw. Beschädigung des Reisegepäcks oder Schäden aufgrund von Unfällen handeln. Diese Rechte werden von europäischen Verordnungen bzw. von der europäischen Gesetzgebung, die in jedem Mitgliedsland angewandt wird, gewährleistet: sie sind also für alle Reisenden innerhalb

der EU identisch, unabhängig davon, ob der Koffer in Prag verlorengeht oder ob der Flug in Paris annulliert wird. Information, Hilfeleistungen, Ausgleichszahlungen und Rückerstattung von unbenutzten Tickets gehören zu den "Grundrechten" der Passagiere in Europa.

Was ist die EKVK?

Wer aus Urlaubs-, Arbeits- oder Studiengründen in eines der EU-Mitgliedsländer fährt, sollte stets die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) dabei haben. Die Karte berechtigt zur Inanspruchnahme von notwendigen medizinischen Behandlungen im Ausland. Im Bedarfsfall können Sie sich daher direkt an die Gesundheitseinrichtungen im jeweiligen Aufenthaltsland wenden.



Informationen zum Thema Urlaub und Reisen:

Europäisches Verbraucherzentrum Italien – Büro Bozen

Brennerstraße 3 (2. Stock)

I-39100 Bozen

Tel. +39-0471-980939

Fax +39-0471-980239

E-Mail: info@euroconsumatori.org

www.euroconsumatori.org

Auf der Internetseite können Sie auch eine Reihe von Broschüren, Infoblättern und Musterbriefen herunterladen.

Öffnungszeiten:

Montag 10 - 14 Uhr

Dienstag 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mittwoch 10 - 14 Uhr

Donnerstag 10 - 12 Uhr und 14 - 16

Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Für persönliche Beratungen vereinbaren Sie bitte telefonisch (0471 980939) einen Termin mit den Juristen des EVZ.

Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Italien - Büro Bozen bietet seine Dienste BürgerInnen an, welche Verbraucherproblemen im EU-Ausland begegnen. Es ist Teil des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net), welche von der Europäischen Kommission in allen Mitgliedsstaaten, Island und Norwegen eingerichtet wurden, um den BürgerInnen bei grenzüberschreitenden Verbraucherproblemen Beistand zu leisten.

Das EVZ Bozen wird unterstützt von der Europäischen Kommission, dem Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung, der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol und von der Autonomen Region Trentino - Südtirol. Getragen wird es von der Verbraucherzentrale Südtirol.



Die Dienstleistungen des EVZ sind kostenlos.

ECC-Net

✓ Verbraucherzentrale

Neues Verbrauchermobil dank der 5 Promille der VerbraucherInnen Erfolgreicher Einsatz der mobilen Verbraucherinformation

45.000 KonsumentInnen und Konsumenten haben in den letzten 18 Jahren beim Verbrauchermobil Rat und Information geholt. Die fahrende Verbraucherberatung tourt jährlich durch 70 Südtiroler Gemeinden und wird an 160 Haltestellen von den KonsumentInnen erwartet und aufgesucht. Nunmehr präsentiert sich das Wohnmobil dank der 5 Promille der Einkommenssteuer der VerbraucherInnen in einem neuen Kleid.

Das 1998 in Dienst genommene Wohnmobil hat nach 180.000 absolvierten Kilometern seinen Ruhestand angetreten und wurde durch einen neuen Transporter ersetzt. Der neue Vorsitzende der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) Agostino Accarrino bedankte sich bei den VerbraucherInnen für die 5 Promille, die diese anlässlich der Steuerer-

klärung der VZS zukommen lassen. Er unterstrich, dass die Verbraucherinformation im Bringsystem sehr viel leistet um Transparenz zu schaffen und zum besseren Verständnis der Verbraucher hinsichtlich der Eigenschaften, Stärken und Schwächen von Produkten und Dienstleistungen beiträgt. Den Gemeinden wurde der Dank für die Übernahme der laufenden Kosten ausgesprochen.

Das Verbrauchermobil führt alles mit, was es an Informaterial in der VZS gibt. Vor Ort betreut und begleitet wird es auch zukünftig vom erfahrenen Berater Vinzenz Hilber.

Die häufigsten Fragen der VerbraucherInnen, die das Verbrauchermobil aufsuchen, betreffen unter anderem Telekommunikation, Wohnen-Bauen-Energie sowie Versicherung

und Banken. Elektromog und Handysstrahlung und auch die Handystrahlen-Messungen sind sehr gefragt. Viel Nachfrage gibt es auch bei den sommerlichen Aktionen zur Messung der UV-Absorption von Sonnenbrillen.

Das Verbrauchermobil kann über die Verbraucherzentrale für weitere Standorte angefordert werden.



€ Finanzdienstleistungen

Verunsicherte Sparer und Anleger: Schutz vor unliebsamen Erfahrungen Wie Sie unseriöse Finanzintermediäre erkennen

Unseriöse Anlageberater oder Vermittlungsgesellschaften ziehen auch in Südtirol gutgläubigen Sparern und Kapitalanlegern mit einer Reihe simpler, aber offenbar wirkungsvoller Tricks immer wieder das Ersparte aus der Tasche. Damit nicht auch Sie dubiosen Anbietern auf den Leim gehen, hat die Verbraucherzentrale einige Fragen zusammen gestellt, mit denen Sie die Seriosität der Unternehmen prüfen können.

Wie wurde der erste Kontakt hergestellt?

Ruft Sie oder spricht Sie jemand unaufgefordert an, um Ihnen ein Geschäft anzubieten? Gehen Sie auf keinen Fall darauf ein. Diese Kontakte sind eindringlich, da der vermeintliche Kunde unvorbereitet angetroffen wird und daher nicht mit der gebotenen Aufmerksamkeit sein Tun reflektiert. Verbreitet sind auch der Versand von E-Mails oder Banner die bei der Navigation im Internet auftauchen. Dahinter können sich leicht unseriöse Anbieter verbergen.

Wie hoch ist die versprochene Rendite?

Lassen Sie sich nicht durch versprochene Traumrenditen blenden. Je höher die Rendite, desto höher ist in der Regel auch das Risiko. Zur Orientierung bietet sich zum Beispiel die Verzinsung von Anlagekonten oder Staatsanleihen an. Renditen von zehn und mehr Prozent jährlich sind in aller Regel nur mit hochspekulativen Anlageformen erzielbar, bei denen Sie jederzeit mit einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrages rechnen müssen. Erklärungen verlangen und mit

den Angeboten anderer Finanzintermediäre vergleichen.

Wie sieht die Investitionsrechnung aus?

Sie sind kein Bittsteller, sondern der Geldgeber. Lassen Sie sich nicht mit ein paar pauschalen Angaben abspeisen. Detaillierte Informationen dazu, wie und wo Ihr Kapital konkret angelegt werden soll und welche Kosten für Sie damit verbunden sind, gehören zu den wesentlichen Vertragspflichten des Anbieters.

Wie hoch sind die Provisionen?

Verschaffen Sie sich anhand der Unterlagen einen Überblick darüber, welcher Anteil Ihrer Anlagesumme für Kosten, Gebühren und Provisionen verwendet werden soll. Oftmals sind diese Angaben inmitten einer Flut von anderen Informationen versteckt.

Wie durchsichtig sind die Ausstiegsmöglichkeiten?

Klären Sie, wie und wann Sie Ihren Anlagebetrag zurückerhalten. Besonders vorsichtig sollten Sie bei mehrjährigen Vertragslaufzeiten sein. Für die Anleger ist meist nicht erkennbar, dass ihr Geld nicht angelegt wird. Die Anlage und deren Rendite werden häufig in Hochglanzprospekten vorgetäuscht. Dieses System muss früher oder später unweigerlich zusammenbrechen. Häufig werden Anlagen, hinter denen sich Schneeballsysteme verbergen, gezielt von Unternehmen mit Sitz im Ausland angeboten. Weit über dem Marktüblichen liegende Renditeversprechen sind oft ein Warnzeichen für ein Schneeballsystem.

Wer ist der Anbieter?

Auf dem freien Kapitalmarkt tummeln sich viele Dilettanten und Ganoven. Verlangen Sie deshalb aussagefähige Informationen über die bisherige Tätigkeit des Anbieters. Hochglanzprospekte und repräsentative Büroräume sind häufig nur Blendwerk. Überprüfen Sie unbedingt den Anbieter. Einschlägige Informationen finden Sie bei der Banca d'Italia oder der Börsenaufsichtsbehörde CONSOB.

Wird Ihnen ein kleines Geschäft zum Einstieg angeboten?

Der Trick ist einfach: Zum Einstieg wird Ihnen ein Geschäft mit minimalem Betrag angeboten. Damit sollen Sie die Leistungsfähigkeit des Anbieters testen. Dieses Erstgeschäft verläuft natürlich immer positiv. Wenn Sie dann Vertrauen gefasst haben und richtig einsteigen, werden Sie gnadenlos abgezockt.

Wie soll die Zahlung erfolgen?

Jede Zahlung bei der Geldanlage sollte nachvollziehbar sein, also von Konto zu Konto.

Werden Sie unter Zeitdruck gesetzt?

Anlageentscheidungen sollten immer in Ruhe überlegt werden. Bei unseriösen Angeboten gibt es eigentlich nur einen, der unter Zeitdruck steht: der Anbieter. Er muss aus einem Kunden möglichst viel Geld in möglichst kurzer Zeit herauspressen. Wenn der Kunde erst einmal merkt, dass er über den Tisch gezogen wird, versiegt die Geldquelle schnell.

@ Verkehr & Kommunikation

Viel WLAN, „wenig“ Internet

Die VZS hat einen Vergleich auf Landesebene durchgeführt, um herauszufinden, welche Internet-Geschwindigkeiten vom Festnetz hierzulande angeboten werden. Das Ergebnis ist nicht gerade ermutigend: während man in Mailand oder Bologna mit bis zu 300 Mb/s im Download surft, erreicht man in Südtirol im besten aller Fälle 30 Mb/s im Download ...

und in vielen Gegenden, gerade in den etwas abgelegeneren, erreicht man meist nicht einmal 7 Mb/s im Download!

In Südtirol werden zwar derzeit neue Telefonzentralen und ein neues Glasfasernetz installiert; hierfür hat die Autonome Provinz Bozen 2012 mit Telecom Italia einen Vertrag unterzeichnet. Dieser Vertrag umfasst jedoch nicht die „letzte Meile“. Von der Zentrale bis zum Endverbraucher bleibt daher die Verbindung in Kupferdraht bestehen, was wiederum zur Folge hat, dass in Südtirol echte

„Hochgeschwindigkeitsverbindungen“, also Glasfaser-Internet, mit wenigen Ausnahmen fast eine „Fata Morgana“ sind.

Zeitgleich wird, vor allem in Schulen, aber auch in Altersheimen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden die WLAN-Vernetzung vorangetrieben, obschon in der Wissenschaft auch eine bedeutende Evidenz für Krebsgefahr durch die Nutzung von Smartphones, Tablets und WLAN besteht. In Sachen Schule wird WLAN häufig als didaktische Notwendigkeit dargestellt, dabei sollte die Schule vor allem für eine Erziehung zur Medienmündigkeit sorgen. Wo es Sinn macht, kann die Arbeit mit digitalen Medien mittels verkabelten Geräten oder aber über innovative Technologien ermöglicht werden, wie die VLC (visible light communication).

Vor diesem Hintergrund verlangen Verbraucherzentrale, Bürgerwelle sowie Dachverband für Natur- und Umweltschutz von der Landesregierung ein Moratorium für WLAN in öffentlichen Räumen.

Vielen VerbraucherInnen, aber auch UnternehmerInnen, wäre sicher mit effektiven Hochgeschwindigkeitsverbindungen mehr geholfen.

• Die aktuellen Preise der Anbieter sowie weitere Tipps finden Sie auf:

www.verbraucherzentrale.it.



▲ Versicherung & Vorsorge

Autoversicherung: Geld liegt auf der Straße

Ein und dieselbe Haftpflichtpolizze um bis zu 1209% teurer

Die Preise für Autohaftpflichtversicherungen können von Anbieter zu Anbieter sehr stark variieren: wer sich bei der Auswahl einer Versicherung oder bei der jährlichen Erneuerung vorab gut informiert, kann viel Geld sparen. Das zeigt auch der aktuelle Vergleich der VZS.

Und so sparen Sie:

1) Der Vergleich: es ist sehr wichtig bei jeder Vertragsfälligkeit verschiedene Angebote einzuholen und zu vergleichen. Denn eine Autohaftpflichtversicherung desselben Typs kann beim Anbieter X 454,99 € kosten und beim Anbieter Y hingegen 2.095,09 €. Hierfür bietet unser „KFZ-Versicherungsscheck“ eine große Hilfe und spart Zeit. **Die Kfz-Haftpflichtversicherung sieht keine automatische Verlängerung bei Jahresfälligkeit vor** und muss deshalb nicht gekündigt werden.

2) Unnötige Zusatzgarantien eliminieren, z.B. eine Diebstahlversicherung für ein 10 Jahre altes Fahrzeug.

3) Die Regelungen des Bersani-Gesetzes haben folgende Sparmöglichkeiten eingeführt:

a) Für das Zweitauto innerhalb derselben Fa-

milie wird die Bonus-Malus-Klasse des Erstwagens angewandt.

b) Die Risikobescheinigung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

4) Haben Sie einen Verkehrsunfall mit geringem Schaden verursacht, so können Sie die Erhöhung der Prämie durch die Malus-Einstufung vermeiden, indem Sie den Schaden bei Jahresfälligkeit selbst zahlen. Unser Schadensrechner hilft Ihnen festzustellen welche Möglichkeit kostengünstiger ist.

Unser letzter Tipp: Jede Prämie ist verhandelbar.

Eine erste Orientierung bietet Ihnen die folgende Tabelle. Auf www.verbraucherzentrale.it/21v118d11914.html finden Sie detaillierte Angebote je Profil. Wer sich jeweils ein akutes Angebot am Markt machen lassen will, kann dies auf www.tuopreventivatore.it tun.

Profil	Günstige Gesellschaft	Teuerste Gesellschaft	Teurer um:
Profil 1: M/W, 18 Jahre – B/M 14 – Pkw 1.2	€ 898,05	€ 2.836,03	€ 937,98 - 216%
Profil 2: M/W, 18 Jahre – B/M 01 – Pkw 1.2	€ 454,99	€ 2.095,09	€ 1.640,10 - 360%
Profil 3: M/W, 28 Jahre – B/M 4 – Pkw 1.2	€ 289,00	€ 617,04	€ 328,04 - 114%
Profil 4: M/W, 35 Jahre – B/M 01 – Pkw 1.2	€ 209,89	€ 429,01	€ 219,12 - 104%
Profil 5: M/W, 21 Jahre – B/M 15 – Pkw 1.2	€ 1.516,04	€ 3.264,98	€ 1.748,94 - 115%
Profil 6: M/W, 45 Jahre – B/M 18 – Pkw 1.2	€ 1.336,75	€ 5.975,00	€ 4.638,25 - 347%
Profil 8: M/W, 18 Jahre – B/M 14 – Kleinmotorrad 50 cm ³	€ 129,95	€ 1.701,66	€ 1.571,71 - 1209%

Legende: M/W = männlich/weiblich, B/M = Bonus-Malus-Klasse, Pkw 1.2 = Pkw Benzin 1.200 cc³

€ Finanzdienstleistungen

VZS: Erste Pilot-Klage in Sachen Zinsuntergrenze eingereicht

Darlehensnehmer zahlen durch „ungesunde“ Vertragsklausel tausende von Euro drauf

Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hat RA Prof. Massimo Cerniglia beauftragt, eine Reihe von Gerichtsverfahren in Sachen Zinsuntergrenze in Verträgen von Hypothekendarlehen einzuleiten. Die Zinsuntergrenze ist jener Zinssatz, den viele Banken in Darlehens- oder Leasingverträgen als Mindestzinssatz verlangen, auch wenn der variable Zinssatz stark gesunken ist. In anderen Worten: ist eine Untergrenze von 3% oder 3,50% vorgesehen, verlangt die Bank diese Zinsen, auch wenn der variable Zinssatz aufgrund der Verringerung des EURIBOR nur bei etwa 1,80 – 2% liegen würde.

Die VZS hat festgestellt, dass in verschiedenen Fällen die Darlehensnehmer (vielfach Familien, die eine Erstwohnung gekauft haben) durch die Zinsuntergrenze zehntausende Euro zuviel bezahlt haben, die absolut nicht geschuldet wären.

Die VZS hat bereits im Vorjahr bei der Antitrust-Behörde zwei Eingaben gemacht, und zwar bezüglich einer eventuellen Kartellabsprache zwischen den Banken sowie bezüglich der Missbräuchlichkeit der Zinsuntergrenze-Klausel, welche in zahlreichen Darlehensverträgen, die in den letzten Jahren abgeschlossen wurden, enthalten ist.

Die Antitrust-Behörde hat ein Untersuchungsverfahren eingeleitet, welches in Bezug auf das Kartell sogar ausgeweitet wurde. Nun wurde eine Pilot-Klage eingereicht, damit das Gericht die Zinsuntergrenze für nichtig und/oder ungesetzlich erklären, da diese missbräuchlich ist, die Normen des Finanzsektors verletzt und konkurrenzschädigende Wirkungen hat. Des weiteren soll, mit dem gleichen Rechtsbeistand, eine Unterlassungsklage gegen eine lokale Bank eingereicht werden; durch diese sollte das Gericht der Bank auferlegen, die Klausel aus allen Darlehens- und Leasingverträgen zu streichen. In anderen Worten: die VZS setzt sich mit allen Mitteln für ein „gesünderes“ Vertragsgefüge zum Schutz der Bankkunden ein.

Alle Leasing- und Darlehensnehmer, deren Verträge eine Untergrenze vorsehen, sind eingeladen, ihre Vertragsposition durch die Experten der VZS prüfen zu lassen, um feststellen zu können, ob Anrecht auf Rückerstattung von nicht geschuldeten Summen besteht.

€ Finanzdienstleistungen

VZS mahnt alle Banken in Südtirol ab:

Rückerstattung der Zinseszinsen!

Mit dem Stabilitätsgesetz 2014 wurden die Vorgaben zu Zinseszinsen auf Bankkonten neu geregelt. Die neue Norm sieht folgendes vor: „Die periodisch kapitalisierten Zinsen dürfen keine weiteren Zinsen verursachen; sie sind in den darauf folgenden Kapitalisierungen ausschließlich auf die Kapitalquote zu berechnen“ (Bankeneinheitstext/TUB Art. 120, b). Mit anderen Worten: ab 1. Jänner 2014 dürfen die Banken keine Zinseszinsen mehr verrechnen.

Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hat in diesen Tagen die Informationsblätter von verschiedenen lokalen Banken untersucht und festgestellt, dass die Zinseszins-Berechnung immer noch Anwendung findet.

Die VZS hat nunmehr die jeweiligen Banken aufgefordert, jegliche Zinseszinsberechnung der Sollzinsen zu unterlassen, und diese Vorgaben aus den Kontokorrent-Verträgen zu

entfernen, da dies die Rechte der VerbraucherInnen verletzt, eine unfaire Handelspraktik darstellen und die Anwendung einer nichtigen oder annullierbaren Vertragsklausel implizieren könnte.

Des weiteren verlangt die VZS, dass die Banken ihren Kunden jene Summen zurückerstatten, die durch die Kapitalisierung der Sollzinsen ab 1. Jänner 2014 zustande gekommen sind. Die Banken sollen ihre Kunden angemessen darüber informieren, und der VZS eine schriftliche Bestätigung der erfolgten Auszahlungen zukommen lassen.

Sollten die lokalen Banken dieser Aufforderung innerhalb 30 Tagen nicht nachkommen, wird die VZS alle angemessenen rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Kunden einleiten, wie z.B. durch Unterlassungsklagen vor dem zuständigen Gericht.

Expo 2015

Essen, Trinken und Genuss



MILANO 2015

Hätten Sie's gewusst?

Ist brauner Zucker gesünder?

Verleitet durch die Farbe könnte man denken, dass brauner Zucker „natürlicher“ und damit „gesünder“ sei. Doch der Eindruck trifft nicht zu. Brauner Zucker hat keine gesundheitlichen Vorteile gegenüber dem weißen. Sein Energiegehalt ist genauso hoch. Beide Zuckersorten fördern gleichermaßen die Entstehung von Karies. Ob man den braunen oder weißen Zucker bevorzugt, ist in erster Linie eine Geschmackssache.

Darf man Olivenöl erhitzen?

Natives Olivenöl ist ein wesentlicher Bestandteil der mediterranen Küche. Dort wird es nicht nur kalt zur Zubereitung von Salat, sondern auch erhitzt in warmen Gerichten verarbeitet. Es verträgt problemlos Temperaturen bis 180 Grad und ist somit zum schonenden Braten und Frittieren geeignet. Entscheidend für die Hitzebeständigkeit sind die Fettsäuren, aus denen sich ein Öl zusammensetzt. Je mehr gesättigte Fettsäuren oder einfach ungesättigte Ölsäure ein Fett enthält, umso höher liegt der sogenannte Rauchpunkt. Dieser bezeichnet die Temperatur, bei der ein Fett anfängt, zu

qualmen und sich zu zersetzen. Das Fett sollte dann nicht mehr verwendet werden.

Sind scharfe Gewürze gesund?

Für die Schärfe in Gewürzen wie Chili, Pfeffer, Ingwer, Meerrettich und Co. sind sogenannte sekundäre Pflanzenstoffe verantwortlich. Studien zufolge wirken diese Substanzen krebsvorbeugend sowie entzündungshemmend. Sie begünstigen die Speichel- und Magensaftproduktion, fördern die Durchblutung und wirken sich positiv auf den Blutdruck aus. Kräftige Gewürze können in der kalten Jahreszeit bei Erkältungen helfen. Die Schärfe regt die Bildung von Nasensekret an und wirkt schleimlösend.



Kurz & bündig

Die Themen der letzten Wochen

✓ Verbraucherzentrale

Verbraucherzentrale hat neuen Vorsitzenden Verstärkte Verbraucherinformation und Verbraucherberatung im Rahmen der Leistungsfähigkeit angepeilt



Agostino Accarrino ist der neue Vorsitzende der Verbraucherzentrale Südtirol. Im Rahmen der vorgesehenen Rotation hat er den Vorsitz von Priska Auer übernommen, wel-

che für die nächsten zwei Jahre das Amt der Vizevorsitzenden bekleiden wird. Die Mitgliederversammlung hat sich auch mit dem Arbeitsprogramm für dieses Jahr befasst. Die Verbraucherzentrale wird auch 2015 im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit der Fragen und Probleme der Südtiroler Konsumenten annehmen. Dabei setzen die Konsumentenschützer nach wie vor auf verstärkte Verbraucherinformation und Verbraucherberatung. Die Verbraucher sind angesichts der Unübersichtlichkeit der Konsumgütermärkte und der Versorgungsdienstleistungen immer mehr darauf angewiesen, spezielle Informations- und Beratungsangebote zu nutzen, wollen sie finanzielle Nachteile oder gesundheitliche Risiken vermeiden. Auch auf eine Verbesserung des rechtlichen Verbraucherschutzes soll hingearbeitet werden.

✓ Der Fall des Monats

Teure „Premium-Dienste“ auf dem Smartphone

Christian R. hatte – eigentlich fast aus Langeweile – im persönlichen Bereich auf der Website seines Anbieters die Kosten seiner Handyrechnung überprüft. Diese wird monatlich bequem per Kreditkarte bezahlt, sodass er sich nicht darum „kümmern“ muss. Doch er erschrak nicht schlecht: jedes Monat wurden zusätzlich zu den vereinbarten pauschalen Vertragskosten für Gesprächsminuten, SMS und Internetverbindungen hohe Beträge, auch mehr als 100 Euro, für „Premium-Dienste“ abgebucht. Christian kontaktierte sofort den Kundendienst seines Anbieters; dort speiste man ihn mit der Erklärung ab, er habe wohl versehentlich ein Abo aktiviert, und man könne nichts machen. Man könne, so er dies wolle, diese Abodienste zukünftig sperren, dies könnte jedoch auch andere Dienste gegen Bezahlung, wie z.B. die Kontroll-SMS der Bank, lahmlegen. Mehr könne man lei-

der nicht machen. Christian erkundigte sich daraufhin in der VZS, ob er diese Abbuchungen denn wirklich einfach so hinnehmen müsse. Die Berater erklärten Christian, dass diese Abodienste nur dann aktiviert werden dürfen, wenn man explizit die Zustimmung zur Übernahme der Kosten gegeben hat. Und dass dies wohl kaum „versehentlich“ geschehen könne. Daher haben wir Christian geraten, sofort eine Beschwerde an den Anbieter zu schicken, und gegebenenfalls auch die zukünftige Sperre dieser Dienste zu verlangen. **Und siehe da:** nach kurzer Zeit wurden Christian über 400 Euro zurückerstattet. **Unser Tipp:** stets über die Website oder die App des Anbieters die Kosten kontrollieren – das schützt vor unliebsamen Überraschungen!

Kurz & bündig · Kurz & bündig

🔍 Katastrophen: richtig spenden Serious Organisationen erkennen und Trittbrettfahrern ausstellen

Leider gibt es keine öffentliche Stelle die dafür sorgt, dass die Spenden auch wirklich da ankommen, wofür sie gespendet wurden. Um den schwarzen Schafen auszustellen und seriöse Organisationen zu erkennen, hat die Verbraucherzentrale einige Tipps zusammengestellt:

- Bereits bekannten Organisationen sollte der Vorzug gegeben werden.
- Geldspenden sind besser als Sachspenden. Geldspenden können von den Hilfsorganisationen zumeist flexibler und effizienter eingesetzt werden als etwa gespendete Kleidung oder andere Sachspenden. Spenden Sie Sachgüter nur dann, wenn seriöse Organisationen gezielt darum bitten.
- Schnell, aber nicht übereilt spenden. Gerade bei großen Katastrophen gibt es auch „Trittbrettfahrer“, die mit Spendenaufrufen an die Öffentlichkeit treten, aber gar nicht über die nötige Kompetenz verfügen, um wirksam und effizient helfen zu können. Lassen Sie sich deswegen nicht zum Spenden überrumpeln.
- Seien Sie zurückhaltend bei Spendenaufrufen, die Sie über soziale Netzwerke erreichen.

Und nicht vergessen: nachverfolgbare Spenden (Überweisung, Kartenzahlung, ...) an viele Hilfsorganisationen sind von der Steuer absetzbar. Erkundigen Sie sich, und bitten Sie um eine gültige Spendenquittung. **Weitere Infos:** www.verbraucherzentrale.it

🍴 Sonntagsbraten: Rückverfolgbar dank neuer Verordnung

Seit 1. April neue Regelung für die Etikettierung von bestimmten Fleischsorten
Seit 1. April 2015 gelten neue Etikettierungsregeln für Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel. Mit diesem Datum tritt die EU-Verordnung Nr. 1337/2013 in Kraft. Auf den Etiketten finden VerbraucherInnen ab dem heutigen Tag eine der zwei folgenden Angaben:

- „Aufgezogen in“: Name des Mitgliedstaats bzw. Drittlands, gefolgt von der Information „Geschlachtet in“, mit Angabe des Mitgliedstaats bzw. Drittlands
- „Ursprung“: Name des Mitgliedstaats oder Drittlands, wenn das Fleisch von Tieren stammt, die in einem einzigen Mitgliedstaat bzw. Drittland geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden

Leider bleiben derzeit Pferdefleisch, Hasenfleisch sowie das verarbeitete Schweinefleisch (also Schinken, Salami, usw.) von der Verordnung ausgenommen.

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

Wann kommt die Kennzeichnungspflicht für Eier in Fertigprodukten?

Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) kritisiert die Kennzeichnungslücke bei verarbeiteten Käfigeiern

Viele VerbraucherInnen legen großen Wert auf eine tiergerechte Hühnerhaltung. Bei rohen Eiern informiert der aufgestempelte Erzeugercode über die Herkunft der Legehennen und wie diese gehalten werden. Doch verarbeitete Eier sind von dieser Vorschrift ausgenommen. In Nudeln, Backwaren oder Mayonnaise stecken Käfigeier, ohne dass VerbraucherInnen dies erkennen können. Die Verbraucherschützer fordern deshalb, dass auch bei Fertigprodukten mit Ei die Haltungsform von Legehennen angegeben werden muss.

Einige Hersteller und Supermarktketten wie „Coop“ kommen den VerbraucherInnen entgegen und setzen auf die Positivkennzeichnung. Doch dies ist zu wenig. Laut Schätzung von Experten ist der Anteil verarbeiteter Eier in Lebensmitteln bei 50% des Gesamtmarkts. Ein großes Reservoir für Käfigeier, das den VerbraucherInnen „verschwiegen“ wird.

Für den tierschutzgerechten Einkauf empfiehlt die Verbraucherzentrale - bis die Kennzeichnungslücke nicht aufgehoben wird - auf Produkte mit der freiwilligen Kennzeichnung „Eier aus Freilandhaltung“ zu achten. Auch bei Bio-Produkten müssen die Eier nach den tierfreundlicheren Vorgaben der EU-Öko-Verordnung erzeugt sein.

65% Steuerabzug für Sonnenschutzsysteme: ENEA veröffentlicht hilfreiche Details

Laut der Interpretation der ENEA (Nationale Agentur für neue Technologien, Energie und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung) kann der Steuerabzug nicht nur für außenliegende Sonnenschutzsysteme, sondern für eine Vielzahl von Systemen in Anspruch genommen werden.

Die zum Steuerabzug zugelassenen Sonnenschutzsysteme müssen gemäß Analyse der ENEA folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen dem Schutz der Verglasung dienen, um eine Überhitzung zu vermeiden.
- Sie müssen mit der Gebäudehülle verbunden sein.
- Sie können an der Innen- oder Außenseite der Verglasung angebracht werden oder in der Verglasung integriert sein.
- Sie müssen mobil sein (verschießbar, öffenbar, schwenkbar, ...), um bei Bedarf die Sonne nicht ins Rauminnere gelangen zu lassen bzw. in den Wintermonaten die Sonne nicht auszusperren.
- Bei den Verdunkelungssystemen, wie z.B. Rolläden, Innenjalousien (Veneziane), Jalousien werden alle Ausrichtungen anerkannt.
- Für Systeme, welche nicht direkt mit dem Fenster kombiniert sind, können jene mit Nordausrichtung steuerlich nicht abgesetzt werden.

Weitere Details im Vademecum „schemature solari“ der ENEA.

Darlehen und Verbraucher-kredite, Abi – Verbraucher-verbände: auch VZS unterzeichnet Ratenunterbrechung

Die Ratenunterbrechung kann von den VerbraucherInnen im Fall von Verlust der Arbeit, Tod, schwerem Unfall oder in Fällen der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei sozialen Gegenmaßnahmen beantragt werden, auch wenn ein Zahlungsverzug von bis zu 90 Tagen besteht. Die Unterbrechung zieht keine Kommissionen oder Verzugszinsen nach sich; bezahlt werden nur die Zinsen auf die Restschuld, und zwar zur jeweiligen vertraglich festgelegten Fälligkeit. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Familien im Bereich des Verbraucherkredits über mittlere und längere Zeiträume wurden erweitert, und nunmehr können auch jene zugreifen, deren Arbeitszeiten aufgrund der Wirtschaftskrise verkürzt oder unterbrochen wurden. Beide Maßnahmen gab es in dieser Form noch nicht. Durch dieses Abkommen können auch jene Familien, die bereits in den vergangenen Jahren die Ratenzahlung unterbrochen hatten, erneut von der Maßnahme profitieren (vorausgesetzt, in den vergangenen 24 Monaten wurde keine Unterbrechung beantragt).

Aktuelle Informationen zur Sachwalterschaft

Viele BürgerInnen fragen bei der Verbraucherzentrale nach, um Klarheit über die Figur des „Sachwalters“ zu erlangen: wann braucht man ihn, wie wählt man ihn, wer beaufsichtigt seine Tätigkeit?

Um einen kurzen Überblick über die Rechtslage und die praktischen Aspekte zu geben, hat die VZS ein kurzes Informationsblatt veröffentlicht. Dieses ist online sowie in den Geschäftsstellen der VZS erhältlich.

Verkehr & Kommunikation

Telecom wird zu TIM: passt der zugeordnete Vertrag?

Seit 1. Mai 2015 wurden die zwei Markennamen Telecom Italia und Tim zu einem einzigen Namen, und zwar Tim, zusammengefasst. Zeitgleich verschwindet auch (zumindest rein formell) die ungeliebte Grundgebühr („canone“), und die Angebote werden, wie die meisten der anderen Anbieter, in „all-inclusive“-Tarife umgewandelt. Dies bedeutet jedoch nicht unbedingt eine Ersparnis für die VerbraucherInnen.

Für die VerbraucherInnen heißt dies, dass die nächste Rechnung besonders aufmerksam gelesen werden sollte: passt der Tarif, der mir automatisch zugeordnet wurde,

auch zu meinem „Telefonverhalten“? Hier zum Vergleich einige Tarife der verschiedenen Anbieter (Stand April 2014).

Ebenfalls ab 1. Mai 2015 wird auch die Rechnungsmodalität abgeändert: die Rechnungen werden nicht mehr im Zwei-Monats-Rhythmus sondern monatlich ausgestellt. Ab Juli muss die Telefonrechnung also monatlich bezahlt werden. Bei der Entscheidung für oder gegen ein Angebot sollten daher auch die eventuellen Kosten für diese 6 zusätzlichen Zahlungen (Bank oder Post) berücksichtigt werden.

Tarif	Kosten/Monat
Vodafone „Telefono fisso“ Anrufe an nationales Festnetz inbegriffen Anrufe an Mobilnetz: 0,19 €/Minute + 0,19 € Verbindungs-Gebühr („scatto alla risposta“) Kosten für Basis-/Cordless-Telefon: 1-3 €/Monat	€ 17,90
Telecom Italia/Tim „Voce“ Anrufe an nationale Festnetz- und Mobil-Nummern 0 €/Minute + 0,10 € Verbindungsgebühr („scatto alla risposta“)	€ 19,00
Infostrada - Wind „Noi Italy“ Anrufe an Festnetz (Italien, Westeuropa, USA, Kanada) 0 €/Minute + 0,18€ Verbindungsgebühr („scatto alla risposta“) Anrufe an nationale Mobilfunk-Nummern: 0,18 €/Minute + 0,15 € Verbindungsgebühr („scatto alla risposta“)	€ 16,60

Impressum

Herausgeber:
Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914
info@verbraucherzentrale.it
Eintragung: Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995
Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe
Verantwortlicher Direktor: Walther Andreas
Redaktion: Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero.
Koordination & Grafik: ma.ma promotion
Fotos: ma.ma promotion, Archiv Verbraucherzentrale
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.
Druck: Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier



Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.

Mitteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

V Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14
info@verbraucherzentrale.it

Die Verbraucherzentrale ist ein staatlich anerkannter Konsumentenschutz-Verein im Sinne des Konsumentenschutz-Kodex (GvD 206/2005), und wird vom Land Südtirol gefördert (im Sinne des LG 15/92). Die Verbraucherzentrale hilft jährlich fast 40.000 VerbraucherInnen durch Information, Beratung, Bildung, Vertretung gegenüber Anbietern im außergerichtlichen Wege. Darüber hinaus wollen wir die wirtschaftliche und rechtliche Lage der KonsumentInnen verbessern, durch Zusammenarbeit mit Firmen oder Branchen und Lobbying gegenüber Gesetzgeber, Wirtschaft und Verwaltung. Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Erst-Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben.

Unsere Geschäftsstellen:

- Hauptsitz:** Bozen, Zwölfmalgreinerstraße 2, 0471-975597, Mo-Fr 9-12, Mo-Do 14-17
- Europäisches Verbraucherzentrum:** Bozen, Brennerstraße 3, 0471-980939, Mo+Mi 10-14, Di+Do 10-12 + 14-16, Fr 8:30-12:30
- Außenstellen**
Brixen, Säbenertorgasse 3 (0472-820511), 1., 2., 3. und 5. Mi im Monat 9-12 + 14-17
Bruneck, Stegenerstraße 8 (0474-551022) Mo: 9-12 + 14:30-18:00, Di und Do 9-12
Gadertal, St. Martin / Picolein 71 (0474/524517), 2. und 4. Do im Monat 9-12
Klausen, Seebegg 17 (0472-847494), 4. Mi im Monat, 9-12
Mals, Bahnhofstraße 17 (0473-736800), jeden 1. Do im Monat 14-17
Meran, Goethestraße 8 (0473-270204), täglich von 9-12, Mi 14-17
Neumarkt, Rathausring 3 (331-2106087), Do 15-17
Schlanders, Hauptstraße 134 (0473-736800), jeden 2., 3. Do im Monat 9-12
Sterzing, Neustadt 21 (0472-723755), Mo von 9:30-12:30
Partnerstelle: CRTCU – Trient, www.centroconsumatori.tn.it
- Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen:** Infoconsum, Bozen, Brennerstr. 3, 0471-941465, Mi + Do 10-12 + 15-17
- Verbrauchermobil:** aktueller Kalender siehe nebenan und online
- Zweiterhandmarkt für VerbraucherInnen:** V-Market, Bozen, Crispistr. 15/A, 0471-053518, Mo: 14:30-18:30, Di-Fr 9-12:30 + 14:30-18:30, Sa 9 – 12:30
- Beratungstelle Kondominium:** Bozen, Brennerstr. 3, 0471-974701 (Termine: 0471-975597)

Eine Terminvereinbarung bei den Beratungen ermöglicht es uns, Ihnen einen besseren Service zu garantieren. Danke!

Unser Angebot: (Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Geschäftsstellen, in denen die Angebote verfügbar sind)

Verbraucherinformation

- themenspezifische Infoblätter (1, 2, 3, 4, 5)
- Zeitschrift Verbrauchertelegramm (1, 2, 3, 4, 5, 6)
- Medien-Informationen (1, 2, 3, 4, 5)
- Bibliothek (4)
- Sammlung Testzeitschriften (1, 5)
- Verleih von Messgeräten – Stromverbrauch und Elektromog (4)
- VT-Verbrauchersendung „Pluspunkt“: 2. Die/Monat, 20:20 auf Rai Südtirol (WH 2. Fr/Monat 22:20)
- Radio-Verbrauchersendung „Schlaugemacht“: Die 11:05, WH Fr 16:30

@Online-Angebote

- VerbraucherInnen-Portal www.verbraucherzentrale.it (mit aktuellen Infos, Marktübersichten, Online-Rechnern, Musterbriefen und vielem mehr)
- Europäische Verbraucher-Infos: www.euroconsumatori.org
- Haushaltsbuch: www.haushalten.verbraucherzentrale.it
- Der Verbraucherexperte antwortet: www.verbraucherexperte.info
- Karte des nachhaltigen Konsums (Bozen): www.fair.verbraucherzentrale.it
- Facebook: www.facebook.com/vzs.ctcu
- Youtube: www.youtube.com/VZSCTCU
- Twitter: folgen Sie uns @VZS_BZ

Verbraucher-Beratung

- Allgemeine Verbraucherrechtsberatung (1, 3, 5)
- Banken, Finanzdienstleistungen (1, 3)
- Versicherung und Vorsorge (1, 3)
- Telekommunikation (1, 3, 5)
- Bauen und Wohnen: rechtliche Fragen (1) und technische Fragen (Die 9-12:30 + 14-16:30, 0471-301430)
- Kondominium (7)
- Ernährung (1)
- Reisen (2)
- Kritischer/nachhaltiger Konsum (4)
- Schlichtungsverfahren (1, 3)

Verbraucher-Bildung:

- Klassenbesuche in der VZS sowie Experten-Unterricht an den Schulen (4)
- Vorträge zu Verbraucherthemen (1)

weitere Service-Angebote:

- Begleitdienst beim Kauf eines Gebrauchtwagens
- Umfangreiches Service-Angebot im Bereich Bauen und Wohnen

Verbraucherinfos rund um die Uhr
www.verbraucherzentrale.it



Aktuelle Termine:

Spartreff zum Thema „Clever Haus-halten“ in Zeiten der Krise

Referent: Walther Andreus, Geschäftsführer VZS

11. Juni 2015, 20:00 Uhr
Terlan, Bibliothek

26. Juni 2015, 20:00 Uhr
Neumarkt, Bibliothek



V Verbrauchermobil

Juni

04	09:30-11:30 Marling, Gemeindeplatz
09	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
10	09:30-11:30 Welschnofen, Bauernmarkt
11	09:30-11:30 St. Walburg, Parkpl. Altersheim
15	09:30-11:30 Kastelbell, Gemeindeplatz
18	09:30-11:30 Latsch, Gemeindeplatz
19	09:30-11:30 Neumarkt, Hauptplatz
24	09:30-11:30 Welsberg, Dorfplatz 15:00-17:00 Bruneck, Graben

Juli

14	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
29	15:00-17:00 Bruneck, Graben

August

10	15:00-17:00 Naturns, Burggräfler Platz
21	09:30-11:30 Neumarkt, Hauptplatz
26	15:00-17:00 Bruneck, Graben

5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen

Die SteuerzahlerInnen können **5 Promille** der Einkommenssteuer für **Organisationen zur Förderung des Sozialwesens** bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.